

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[joseph.steiger@bsv.admin.ch](mailto:joseph.steiger@bsv.admin.ch)

Bern, 27. August 2014

### **Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2015**

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Einladung zur Konsultation über die Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2015.

Unter Berücksichtigung der aktuellen erfreulichen Renditeentwicklungen im Aktien- und Immobilienmarkt und unter Anwendung der in der BVG-Kommission behandelten „Minderheitsformel“ und den entsprechenden Juni-2014-Werten von 2.03 und Juli-2014-Werten von 1.95 spricht sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund für einen BVG-Mindestzinssatz im 2015 in der Höhe von mindestens **2%** aus.

Die Vorsorgeeinrichtungen konnten in den letzten Anlagemonaten gute Ergebnisse erzielen. Die für die Vorsorgewelt relevanten Aktienindizes (SMI, SPI und MSCI World) sowie die gemischten Indizes (Pictet BVG) haben in den letzten 12 Monaten markant zugelegt. Auch der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index, der auf realen Pensionskassendaten basiert, oder der Swisscanto Pensionskassen-Monitor, der auf Umfragedaten über die Vermögensallokation beruht, zeigen im zweiten Quartal 2014 Renditen, die sich im Bereich von 4% bewegen und somit deutlich über dem aktuellen BVG-Mindestzinssatz von 1,75% liegen.

Der Mindestzins soll vom Bundesrat nach Berücksichtigung der Renditeentwicklung von marktgängigen Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Immobilien festgelegt werden. Nach Ansicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes kann der Bundesrat mit Anwendung der BVG-Kommission Mehrheitsformel dem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht werden.

Denn die Mehrheitsformel enthält nebst einer vorsichtigen risikoarmen Anlage-Allokation, welche Obligationen übermässig gewichtet, einen gesetzlich nicht vorgesehenen Sicherheitsabschlag. Eine Festlegung des Mindestzinses nach der Minderheitsformel ist ebenfalls sehr defensiv. Sie kommt immerhin der jeweiligen Performance der Vorsorgeeinrichtung während den letzten Jahren etwas näher. Das starke Auseinanderklaffen zwischen Mindestverzinsung und Performance ist für die Versicherten wenig verständlich und schmälert das Vertrauen in die zweite Säule. Da auch in der Minderheitsformel das gute Abschneiden der Aktien und Immobilien nur sehr moderat abgebildet wird und die Vorsorgeeinrichtung dank einer stärkeren Gewichtung dieser Anlage-

klassen in den letzten Jahren stark profitieren konnte, erscheint uns ein Mindestzinssatz von 2% als opportun.

Wir erachten zudem eine Erhöhung des Mindestzinssatzes von heute 1,75% auf künftig 2% als zwingend nötig, um die unbefriedigende Situation bei den beruflichen Vorsorgelösungen der Lebensversicherungsgesellschaften zu verbessern. Während in autonomen Vorsorgeeinrichtungen eine Performance, die über der Mindestverzinsung liegt, den Versicherten direkt durch eine allfällige bessere Verzinsung oder indirekt durch die Äufnung von Wertschwankungsreserven zu Gute kommt, sind Versicherte in Sammeleinrichtungen von Lebensversicherungsgesellschaften benachteiligt. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in KMU, etwa im Gewerbe arbeiten und deren Einkommen unter den maximalen versicherten Jahreslohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von Fr. 84'240 fällt.

Die geltende Regulierung der Überschussverteilung schmälert das Renteneinkommen vieler Arbeitnehmenden, die wegen tiefen Einkommen ohnehin schon tiefe Renten hinnehmen müssen. Eine bessere Verzinsung ihrer Altersgutschriften ist dringend nötig. Dies ist angesichts der guten Ergebnisse, welche die Lebensversicherungsgesellschaften im BVG-Geschäft erzielen, zwingend angebracht.<sup>1</sup>

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderung.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Doris Bianchi  
Geschäftsführende Sekretärin

---

<sup>1</sup> Vgl. die Jahresnettoperformance der Lebensversicherer im BVG-Geschäft im 2012 bei 5,8%: Offenlegung der Betriebsrechnungen 2012, Finma September 2013.